

richtungen, die der Unterbringung von Kindern dienen, erst dann wieder oder neu zuzulassen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

Für die Zulassung dieser Kinder gelten folgende Absonderungszeiten als Richtwerte:

Diphtherie	28 Tage nach Beginn der Erkrankung (drei negati/e Abstriche)
Kinderlähmung	6 Wochen
Keuchhusten	10 Wochen nach Beginn der Erkrankung
Leberentzündung, übertragbare	28 Tage nach Beginn der Erkrankung
Masern	14 Tage nach der Entfieberung
Mumps	nach Abklingen klinischer Erscheinungen
Pneumonie, interstitielle	28 Tage nach Abklingen der klinischen Erscheinungen
Röteln	nach Verschwinden des Ausschlages (sofern eine Entfernung aus der Einrichtung erfolgte)
Ruhr	bei ausgebliebener Hospitalisierung Nachweis von drei negativen Stühlen in Abständen von drei Tagen nach Abklingen der akuten Erscheinungen
Scharlach	21 Tage nach Beginn der Erkrankung (sofern Behandlung mit Penicillin erfolgte und Komplikationen nicht vorhanden sind).

#### § 6

(1) In Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern darf nur beschäftigt werden und tätig sein, wer vor Aufnahme der Beschäftigung in einer geeigneten staatlichen Einrichtung klinisch, bakteriologisch und röntgenologisch untersucht worden ist, ohne daß sich daraus Bedenken ergaben. Diese Untersuchungen sind in vorgeschriebenen Abständen in geeigneten staatlichen Einrichtungen zu wiederholen.

(2) Die Ergebnisse der gemäß Abs. 1 vorgenommenen Untersuchungen müssen in dem vorgeschriebenen Gesundheitsausweis eingetragen sein. Die Gesundheitsausweise aller Beschäftigten müssen vom Leiter der Einrichtung aufbewahrt und zur jederzeitigen Einsicht für die mit Kontrollmaßnahmen und Maßnahmen zum Schutze gegen übertragbare Krankheiten Beauftragten bereitgehalten werden.

(3) Der Leiter der Einrichtung hat vor Aufnahme einer Beschäftigung den Bewerber auf die Untersuchungspflicht hinzuweisen und für die Einhaltung der vorgeschriebenen Untersuchungen durch die Mitarbeiter zu sorgen.

#### § 7

Die Durchführung von Ermittlungs- und Schutzmaßnahmen im Sinne der Verordnung vom 18. Mai 1955 bleibt unberührt.

#### § 8

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1957

**Der Minister für Gesundheitswesen**  
Steidle

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

#### **Erklärung des Erziehungsberechtigten (bei Neuaufnahme eines Kindes)**

Ich erkläre als Erziehungsberechtigter des Kindes  
..... geboren am .....

Name ..... Vorname .....  
daß mein Kind in den letzten sechs ^Wochen nicht  
krank gewesen ist / Erscheinungen nachstehender  
Krankheiten gezeigt hat\*

.....  
.....  
Ebenso ist mir nicht bekannt, daß in den letzten vier  
Wochen oder z. Z. in der Wohngemeinschaft des Kindes  
eine Erkrankung, bei der Ansteckungsgefahr besteht, auf-  
getreten ist. Ich bin mir bewußt, daß das Verschweigen  
derartiger Tatsachen zu einer ernsten Gefährdung und  
Erkrankung anderer Kinder in der Einrichtung führen  
kann.

Ich bin damit einverstanden, daß bei dem Kind wäh-  
rend des Aufenthalts in der Einrichtung die im Impf-  
kalender (GBl. I 1955 S. 798) vorgesehenen Schutz-  
impfungen durchgeführt werden.

....., den .....

.....  
Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Rückseite

Ich habe davon Kenntnis genommen, daß bei dem  
derzeitigen Zeitpunkt der Aufnahme für mein Kind  
eine Ansteckungsmöglichkeit mit folgenden Krank-  
heiten besteht:

.....  
.....  
....., den .....

.....  
Unterschrift

\* Nichtzutreffendes ist zu streichen.

#### Berichtigungen

Infolge eines bedauerlichen Versehens im Büro des  
Präsidiums des Ministerrates ist nachstehende Berich-  
tigung im Gesetzblatt Teil I vorzunehmen:

Seite 65 — Gesetz über die örtlichen Organe der  
Staatsmacht — Vom 17. Januar 1957 —

Seite 72 — Gesetz über die Rechte und Pflichten der  
Volkskammer gegenüber den örtlichen  
Volksvertretungen — Vom 17. Januar  
1957 —

Seite 73 — Gesetz über die Verkürzung der Arbeits-  
zeit — Vom 18. Januar 1957 —

Das Ministerium für Schwermaschinenbau weist  
darauf hin, daß die Preisanordnung Nr. 554 vom  
24. November 1955 — Anordnung über die Preise für  
Portalkrane — (Sonderdruck Nr. 143 des Gesetzblattes)  
wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 Abs. 1 muß die Warennummer für Portal-  
krane richtig lauten: 32 33 35 00.